

Botschaft

2. Teilrevision Gemeindeordnung Gemeinde Stüsslingen

Sachverhalt

Die neue Legislaturperiode steht kurz bevor, im Januar 2025 wird die Gemeinde Stüsslingen die Bevölkerung via öffentlicher Publikation auf den bevorstehenden Wahlkalender 2025 aufmerksam machen.

Jeweils im ersten Jahr einer neuen Legislatur arbeitet der neu gebildete Gemeinderat an einem Legislaturprogramm, welches aufzeigen soll, was in dieser Legislatur für Schwerpunkte zu lösen sind und umgesetzt werden soll.

Im Bereich öffentliche Verwaltung wurde definiert, dass die bestehenden Strukturen entflechtet werden sollen. Ziel ist es, im Gemeinderat mehr auf strategischer Ebene tätig zu sein und die entsprechenden Aufträge zu verteilen. Operative Aufgaben sollen in die Verwaltung verschoben werden.

Mit dieser Verschiebung sollen ab kommender Legislatur die Mitglieder im Gemeinderat von 7 Gemeinderäten auf 5 Gemeinderäte reduziert werden. Daraus resultiert die heute vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung Stüsslingen zu Händen der Gemeindeversammlung Stüsslingen vom 2. Dezember 2024.

Mit der Teilrevision wurde die männliche Ansprache des gesamten Reglements wo angezeigt auf beide Geschlechter oder in sachlicher Weise angepasst. Diese Änderungen haben keine inhaltliche Anpassung zur Folge und werden entsprechend nicht gelistet. Alle weiteren Anpassungen haben wir Ihnen folglich gegenübergestellt. Dazu gibt es zwei Gründe für Anpassungen. Zum einen resultierend aus dem aktuellen Musterreglement des Kantons Solothurn und zum anderen aus der Reduktion der Gemeinderatsmitglieder. Bei Änderungen nach dem Musterreglement ist dies jeweils in Klammer mittels KTSO gekennzeichnet.

Bisher	Neu
<p>Ergänzung beim Ingress</p> <p>keine</p>	<p>Ergänzung beim Ingress</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.</p>

	Für die einzelnen Funktionen in der Gemeindeorganisation werden die männliche und weibliche oder sachliche Form verwendet.
Artikel 1 c) die Organisation;	Artikel 1 c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation; (KTSO)
Artikel 4 1 Wer in einer Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. 2bis keine	Artikel 4 1 Wer in einer Gemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen. (KTSO) 2bis Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes. (KTSO)
Artikel 5 1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.	Artikel 5 1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001. (KTSO).
Artikel 22 Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 25'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktion, Gründung oder Erweiterung von Anstalten, Beteiligung an gemeinwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden). Sie wählt die aussenstehende Revisionsstelle auf Antrag des	Artikel 22 Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 30'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktion, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen (KTSO) , Beteiligung an gemeinwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden). Sie wählt die aussenstehende Revisionsstelle auf Antrag des Gemeinderates, falls

Gemeinderates, falls keine Rechnungsprüfungskommission bestellt wurde.	keine Rechnungsprüfungskommission bestellt wurde.
Artikel 27 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.	Artikel 27 Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.
Artikel 28 4 a) für einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 b) Nachtragskredite für einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00; c) für jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 25'000.00. 5 Das Vergabeverfahren (Submission) für Aufträge der Gemeinde wird vom Gemeinderat durchgeführt. Der Gemeinderat kann das Vergabeverfahren an eine Fachkommission delegieren. Diese stellt dem Gemeinderat Antrag für die Arbeitsvergabe.	Artikel 28 4 a) Beschlussfassung über Geschäfte deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 30'000.00 nicht übersteigen, insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumungen beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen und Einnahmereduktionen; b) aufgehoben c) aufgehoben 5 aufgehoben (da neuer Artikel 35 ^{bis} Submission)
In Artikel 29 1 Der Gemeinderat gliedert ihre Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.	In Artikel 29 1 Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts, mit den nachfolgend aufgeführten Verantwortlichkeiten: a) Präsidium, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen und Wirtschaft, Gemeindeentwicklung; Verantwortlichkeit: Gemeinderat, Wahlbüro, Inventurbeamter, b) Soziales und Gesundheit; Verantwortlichkeit: Spitex, Sozialregion,

	<p>c) Bildung, Kultur und Sport; Verantwortlichkeit: Schule, Forstbetrieb und Dorfvereine,</p> <p>d) Bau, Werke Wasser und Tiefbau; Verantwortlichkeit: Baukommission und Werkskommission,</p> <p>e) Sicherheit, Umwelt, Entsorgung und Hochbau; Verantwortlichkeit: Umweltkommission, Feuerwehrrat,</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst das Organigramm und das Funktionendiagramm</p> <p>³ Jedes Gemeinderatsmitglied steht einem Ressort vor und vertritt die Gemeinde in sämtlichen Angelegenheiten, die sein Ressort betreffen.</p> <p>⁴ Die Zuteilung erfolgt durch den Gemeinderat. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip (nach Dienstalter im Gemeinderat). Im Übrigen gilt das Pflichtenheft für Ressortleiterinnen und Ressortleiter.</p>
<p>In Artikel 31</p> <p>³ ...Kommissionen werden in der Regel die Behandlung...</p> <p>⁴ Sämtliche im Budget bewilligten Sachausgaben...</p>	<p>In Artikel 31</p> <p>³ ...Kommissionen werden nach Bedarf die Behandlung...</p> <p>⁴ aufgehoben (da neuer Artikel 35^{bis} Submission)</p>
<p>Artikel 33</p> <p>¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz sowie deren Verordnung und nach dem kommunalen Bau- und Zonenreglement.</p>	<p>Artikel 33</p> <p>¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, der kantonalen Bauverordnung und dem Bau- und Zonenreglement. (KTSO)</p>

<p>Artikel 35^{bis}</p> <p>Keine</p>	<p>Artikel 35^{bis}</p> <p>Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge</p> <p>¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.</p> <p>² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p>³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</p> <p>⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Aufträge bis zu 5'000.00 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig; b) für Aufträge bis zu 6'000.00 Franken: die in der Sache zuständige Kommission; c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.
<p>Artikel 38</p> <p>¹ ...ist im Tagesgeschäft erster...</p>	<p>Artikel 38</p> <p>¹ ... ist im operativen Tagesgeschäft erster...</p>
<p>Artikel 41</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems nach Kantonsvorgaben.</p>	<p>Artikel 41</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.</p>

<p>Artikel 44</p> <p>...wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 25'000.00 übersteigen...</p>	<p>Artikel 44</p> <p>...wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 30'000.00 übersteigen...</p>
<p>Artikel 50</p> <p>Übergangsbestimmungen Fusion Stüsslingen und Rohr.</p>	<p>Artikel 50</p> <p>aufgehoben</p>
<p>Artikel 51</p> <p>Kein Absatz 3 und 4</p>	<p>Artikel 51</p> <p>³ Die Teilrevision der §§ 1 lit. c), 4 Abs. 1, 2 und 2^{bis}, 5 Abs. 1, 22, 27, 28 Abs. 4 lit. a), b), c), Abs. 5, 29 Abs. 1 lit. a), b), c), d), e), Abs. 2, 3 und 4, 31 Abs. 3 und 4, 33 Abs. 1, 35^{bis} Abs. 1 bis 4, 38 Abs. 1, 41 Abs. 2, 44, 50 und 51 sowie Anhang 1 und 2, sowie im Titel 4.3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 4, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>⁴ Die Änderungen der §§ 27 und 29 treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2025/2029 in Kraft.</p>
<p>Im Anhang 1 zu Artikel 47</p> <p>Aufzählung der Verträge</p>	<p>Im Anhang 1 zu Artikel 47</p> <p>Zwei neue / zusätzliche öffentlich-rechtliche Verträge mit der Spitex aufgeführt.</p>
<p>Im Anhang 2 zu Artikel 50</p> <p>Übergangsbestimmungen Fusion</p>	<p>Im Anhang 2 zu Artikel 50</p> <p>aufgehoben</p>

Die Anpassung von insgesamt 7 Gemeinderäten auf 5 Gemeinderäte resultiert insbesondere daraus, dass es, auch mit Blick in andere Gemeinden, immer schwieriger wird, im Nebenamt gute Personen zu finden, die bereit sind, sich so intensiv für das Gemeinwesen einzusetzen.

Hier möchte der Gemeinderat Stüsslingen rechtzeitig und vorgängig reagieren und sich entsprechend aufstellen.

Mit der Verschiebung von operativen Tätigkeiten in die Verwaltung, wird es auf die Gemeindegrösse von Stüsslingen nicht mehr notwendig sein, 7 Gemeinderäte zu stellen. Auch ist die Beschlussfähigkeit weiterhin problemlos sichergestellt, noch dazu weiterhin Ersatzmitglieder gelistet werden.

Der Gemeinderat Stüsslingen ist sich sicher, dass mit den vorgeschlagenen Anpassungen und der entsprechenden Wahlausschreibung für die Legislaturperiode 2025-2029 eine gute und zukunftsorientierte Gemeinde-Organisationsstruktur resultiert.

Antrag Gemeinderat

- Reduktion Anzahl Gemeinderatsmitglieder von 7 auf 5 Mitglieder.
- Genehmigung der damit verbundenen Teilrevision der Gemeindeordnung wie hier, mit den gelisteten Änderungen, aufgeführt.

Dieser Botschaft liegen folgende Unterlagen bei:

- Aktuelle Gemeindeordnung der Gemeinde Stüsslingen
- Neu geplante Gemeindeordnung der Gemeinde Stüsslingen ab 01.01.2025

Bei Fragen steht Ihnen Herr Georges Gehriger, Telefon-Nr. 079 322 74 24, gerne zur Verfügung.

Stüsslingen, 21.11.2024